





Gemeinsame Stellungnahme vom Bundesverband Tierschutz e.V., Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. sowie Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V. zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung (Stand: 25.07.2024).

17. September 2024

Parallel zur Reform des Tierschutzgesetzes (TierSchG) soll die Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) überarbeitet werden. Hintergrund für die Änderungen im Tierversuchsrecht ist die Befürchtung von Forschenden aus dem Versuchstierbereich, dass die geplante Verschärfung der Strafnorm in § 17 TierSchG, die höhere Freiheitsstrafen und Geldbußen für Tierquälerei vorsieht, negative Folgen für die Forschenden haben könnte.

Konkret geht es um die Tötung von Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet, jedoch nie in Versuchen eingesetzt werden, die sogenannten überzähligen Versuchstiere. Im Jahr 2022 wurden laut offizieller Statistik etwa 1,77 Mio. Tiere in Deutschland getötet, weil sie "überschüssig" waren. Ihre Zahl übertrifft die der Tiere, die tatsächlich in Tierversuchen eingesetzt wurden (1,73 Millionen).¹

Um Rechtssicherheit bei der Tötung "überzähliger Versuchstiere" für Forschende zu schaffen, soll bei der Überarbeitung der TierSchVersV der vernünftige Grund zur Tötung von diesen "Überschusstieren" (aus § 1 TierSchG) konkretisiert werden.

Die Tierschutzverbände weisen darauf hin, dass das gesamte Tierschutzgesetz von dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Leitgedanken beherrscht wird, Tieren nicht "ohne vernünftigen Grund" Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie zu töten. Die Frage, wann und warum der gesetzliche Schutz für Tiere, der sogar in Artikel 20 a Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden hat, ausnahmsweise versagt werden muss, ist auf Grund einer Güter- und Pflichtenabwägung zu beantworten.

Bei der Güter- und Pflichtenabwägung steht auf der einen Seite das im besonderen Maße gemeinschaftsbezogene Rechtsgut der sittlichen Ordnung in den Beziehungen zwischen Mensch und Tier, auf der anderen Seite stehen die höchst unterschiedlichen Interessen und Wünsche einzelner. Im Rahmen einer Abwägung der Interessen ist eine Tötung nur dann zu rechtfertigen, wenn keine die Integrität der Tiere weniger beeinträchtigende Maßnahme in Betracht gekommen wäre.

¹ Verwendung von Versuchstieren im Jahr 2022 (BfR)

Aus Sicht der Tierschutzverbände wird die im neu geschaffenen § 28a zu Grunde gelegte sogenannte Kaskadenregelung diesem Anspruch nicht hinreichend gerecht:

Absatz 1 erklärt eine Tötung für zulässig, wenn "... Zucht, Haltung und Verwendung des Tieres sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen und die Tötung (...) zu vermeiden und (...) eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des Tierversuchs nicht erfolgen kann".

Aus Sicht der Tierschutzverbände legitimiert diese Formulierung in § 28a die schon jetzt gelebte Praxis der tierschutzwidrigen Tötung von "Überschusstieren" aus wirtschaftlichen Gründen. Dadurch fallen die "Überschusstiere" faktisch nicht mehr unter den Schutzbereich des Tierschutzgesetzes. Eine weitere Unterbringung oder eine mögliche Vermittlung (Rehoming) der Tiere ist unwahrscheinlich.

Die Ausnahme der "Überschusstiere" vom Schutzstatus stellt einen tierschutzrechtlichen Rückschritt dar. Dieser ist unvereinbar mit dem deutschen und europäischen Tierschutzrecht. Er widerspricht der Generalklausel in § 1 TierSchG nach der "niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf".

Außerdem verstößt die Tötung der Tiere gegen das durch Art. 20a GG verfassungsrechtlich verankerte Staatsziel Tierschutz. Dies zeigt sich darin, dass bereits mehrfach Ober- und höchstrichterlich geurteilt wurde, dass rein wirtschaftliche Gründe oder Kapazitätsmangel keinen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres im Sinne des TierSchG darstellen.² Insofern entsteht durch die beabsichtigte vereinfachte Tötung der "Überschusstiere" in der TierSchVersV erst die von Forschungsseite befürchtete Rechtsunsicherheit.

Es handelt sich aus Sicht der Tierschutzverbände um wirtschaftliche Gründe, weil die Haltung von Versuchstieren aufwändig und kostenintensiv für die Institute ist und diese in der Regel bisher nur über beschränkte oder keine Kapazitäten zur Unterbringung oder zur Vermittlung von "Überschusstieren" verfügen.

Die vereinfachte Tötung von "Überschusstieren" steht zudem den Regelungen der EU-Tierversuchsrichtlinie (RL 2010/63/EU) in Art. 19 und der TierSchVersV entgegen. Beide sehen grundsätzlich vor, dass den Tieren nach Ende der Versuche ein Weiterleben ermöglicht wird.

Aus Tierschutzsicht sollte der Umgang mit gesunden und im Versuch nicht verwendeten Tieren stattdessen in einem Kriterienkatalog³ geregelt werden. Dieser sollte die erforderlichen

² BVerwG (3. Senat), Urteil vom 13.06.2019 – 3 C 29.16; OLG Frankfurt NStZ 1985, 130; OVG Lüneburg (11. Senat), Beschluss vom 14.01.2021 – 11 ME 301/20; AG Magdeburg Urt. v. 17.6.2010, 14 Ds 181 Js 17116/08; VGH München Beschl. v. 7.1.2013 (9 ZB 10.1458) und Beschl. v. 17.1.2013 (9 ZB 11.2455).

³ Der zu erstellende Kriterienkatalog regelt die rechtlichen Voraussetzungen der Tötung von überzähligen Versuchstieren. Die Tötung erfordert eine Genehmigung der Veterinärbehörde und erfolgt nur dann, wenn sämtliche Vorgaben des Kriterienkataloges durch die Einrichtung nachgewiesen worden sind. Danach müssen die Einrichtungen beispielsweise tierfreie Verfahren priorisieren. Sollten tierfreie Methoden nicht zur Verfügung stehen, ist bereits bei der Zucht die Zahl der Tiere auf das absolut unerlässliche Maß zu beschränken. Die Vermittlung im Sinne des Rehoming oder eine artgerechte Unterbringung der Tiere rangiert vor der Tötung und muss nach dem Verursacherprinzip durch die Institute selbst organisiert und finanziert werden. Die Zahl der vermittelten Tiere sollte jährlich veröffentlicht werden. Eine sogenannte Zweitnutzung der Tiere, etwa als Lieferant für Zellen und Gewebe oder ihr Einsatz in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, darf nur erfolgen, wenn dies nachweislich im Sinne der Forschung oder Ausbildung unerlässlich ist und nicht mit tierfreien Alternativen erreicht werden kann. Dies gilt auch für die gemeinsame Nutzung von Organen und Geweben oder eine Sektion.

Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung umfassend ausdifferenzieren. Die Tötung darf danach nur das allerletzte Mittel sein, wenn alle anderen Mittel nachweislich ausgeschöpft sind.

Durch die konkrete Ausgestaltung der Norm droht zudem die Bedeutung der einzelfallbezogenen Abwägung für das Vorliegen eines vernünftigen Grundes in den Hintergrund zu rücken. Die Tierschutzverbände befürchten, dass die Aufnahme der Kaskadenregelung dazu führt, dass die vorgesehene Prüfung lediglich übergeordnet und nicht bezogen auf das individuelle Einzeltier erfolgt. Dies wäre ebenfalls unvereinbar mit der Staatszielbestimmung Tierschutz und der daraus resultierenden Einzelfallabwägung.

Sollte die vorgesehene Regelung in die Verordnung aufgenommen werden, schließen sich die Tierschutzverbände dem Vorschlag der Bundestierschutzbeauftragten an (vgl. Stellungnahme der BTB vom 16.07.2024), dass stets und fortlaufend eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgen muss, die alternative Verwendungsmöglichkeiten umfassend einbezieht.

Zu § 28 und 28a TierSchVersV

Die in § 28a Abs. 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfs ergänzte Konkretisierung, dass eine Einrichtung alle "ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen" ergriffen haben muss, ist aus Sicht der Tierschutzverbände zu unkonkret, eröffnet Umgehungsmöglichkeiten und ist deswegen zu streichen.

Die geplante Regelung in § 28a Abs. 2 bis 4 des Verordnungsentwurfs, nach der ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person entscheiden soll, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung eines "Überschusstieres" vorliegt, ist aus Sicht der Tierschutzverbände hochproblematisch. Grundsätzlich sollte die Feststellung, ob eine medizinische Indikation zur Tötung vorliegt, ausschließlich Veterinärmedizinern vorbehalten sein. Der Begriff "sachkundige Person" (§ 28a Abs. 2 bis 4 des Verordnungsentwurfs) bietet zu viel Interpretationsspielraum und sollte gestrichen werden.

Bei der Entscheidung, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung gesunder "Überschusstiere" vorliegt, ist eine alleinige veterinärmedizinische Einschätzung nicht ausreichend, da hier zusätzlich eine umfassende juristische und ethische Prüfung nötig ist. Die Tierschutzverbände empfehlen daher dringend, dass diese sensible und komplexe Prüfung durch ein interdisziplinäres und neutrales Expertengremium erfolgt.

Kritikwürdig ist auch die aus Paragraf 28 übernommene Unterscheidung, nach der nur "...
Primaten, Einhufer, Paarhufer, Hunde, Hamster, Katzen, Kaninchen oder Meerschweinchen (...)
unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen sind (...)". Dies schließt Ratten und
Mäuse von einer tierärztlichen Begutachtung aus. Dabei werden gerade diese beiden
Tiergruppen überproportional häufig in Tierversuchen eingesetzt und stellen die mit Abstand
größte Gruppe der "Überschusstiere" dar. Deswegen muss die tierärztliche Begutachtung
zwingend auch Ratten und Mäuse umfassen.

Zu der Vorgabe in § 28a, dass die betroffenen Tiere "schmerzlos zu töten" sind, sei erwähnt, dass kleine Versuchstiere wie Mäuse und Ratten in der Praxis nicht mehrheitlich schmerzfrei getötet werden. Ihre Tötung erfolgt in den meisten Fällen mit CO₂. Dieses Gas reizt in hohen Konzentrationen die Atemwege der Tiere und führt neben Schmerzen zu Atemnot und

Erstickungsangst. Eine Bewusstlosigkeit tritt je nach Tierart erst nach mehreren Sekunden oder sogar erst nach Minuten ein.⁴

Die von den Tierschutzverbänden empfohlenen konkreten Änderungsvorschlägen in § 28 und § 28a TierSchVersVO sind der angehängten Gegenüberstellung zu entnehmen:

§ 28a TierSchVersVO (neu)	§ 28 TierSchVersVO (Stand: Artikel 1 V. v. 01.08.2013
	BGBl. I S. 3125, 3126 (Nr. 47); zuletzt geändert durch Artikel 1
	V. v. 11.08.2021 <u>BGBI. I.S. 3570</u> Geltung ab 13.08.2013)
(1) Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das	(1) Nach Abschluss eines Tierversuchs
oder der zur Verwendung in einem	entscheidet ein Tierarzt oder eine andere
Tierversuch gezüchtet wurde, aufgrund	sachkundige Person darüber, ob ein
individueller Eigenschaften für den	verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter
Tierversuch keine wissenschaftlich	Kopffüßer, dessen weitere Verwendung in
begründete Verwendung finden, entscheidet	dem jeweiligen Versuchsvorhaben nicht mehr vorgesehen ist, am Leben bleiben oder, wenn
ein Tierarzt oder eine andere sachkundige	ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet
Person interdisziplinäres und neutrales	werden soll. Sind Primaten, Einhufer,
Expertengremium unter besonderer	Paarhufer, Hunde, Hamster, Mäuse, Ratten
Berücksichtigung ethischer und juristischer	Katzen, Kaninchen oder Meerschweinchen
Aspekte darüber, ob das Wirbeltier oder der	verwendet worden, so sind diese
Kopffüßer am Leben bleiben oder, wenn ein	unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung
vernünftiger Grund dafür vorliegt, getötet	vorzustellen.
werden soll.	
Ein vernünftiger Grund im Sinne des Satz 1	
liegt insbesondere außer im Fall einer	
medizinischen Indikation vor, wenn	
1. die Zucht, Haltung und Verwendung des	
Tieres sorgfältig geplant wurde und die	
Einrichtung alle ihr zur Verfügung stehenden	
zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um	
das Entstehen und die Tötung des nicht für	
die Zwecke nach § 7 Absatz 2 des	
Tierschutzgesetzes oder andere	
wissenschaftliche Zwecke zu verwendenden	
Tieres zu vermeiden und,	
2. eine sorgfältige, nicht an wirtschaftlichen	
Erwägungen ausgerichtete, Prüfung erfolgt	
ist, dass nachweislich alle Möglichkeiten zur	
artgerechten Unterbringung und Versorgung	
des Tieres in den vorhandenen	
Haltungseinrichtungen sowie eine	
Erweiterung dieser Einrichtungen unmöglich	
sind und,	

⁴ https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/tierschutz/tierschutzbericht-2021/tiere-angst-und-schmerzfrei-getoetet.html#-564229569 (abgerufen am 17.09.2024)

3. nachweislich alle zumutbaren Versuche, das Tier an neue, geeignete Halter zu vermitteln, gescheitert sind, wobei Vermittlungsversuche insbesondere in Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen erfolgen müssen und auf den gesamten deutschsprachigen Raum zu erstrecken sind, und, 4. eine weitere Verwendung des Tieres außerhalb des Tierversuchs nicht erfolgen kann.	
(2) § 28 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend.	(2) Kann nach Abschluss eines Tierversuchs ein verwendetes Wirbeltier oder ein verwendeter Kopffüßer nach dem Urteil des Tierarztes oder der sachkundigen Person nur unter mehr als geringfügigen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben, die nicht gelindert werden können, so ist das Tier unverzüglich schmerzlos zu töten.
	(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Tiere sind schmerzlos zu töten, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt und dies nach dem Urteil einer sachkundigen Person erforderlich ist. (4) Soll ein Tier nach Abschluss eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muss es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und artgerecht untergebracht und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen sachkundigen Person
	beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

Organisationen und Ansprechpartnerinnen

Christina Ledermann, Vorsitzende von Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V., ledermann@tierrechte.de

Torsten Schmidt, Wissenschaftlicher Referent, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de

Sandra Barfels, Geschäftsführerin, Bundesverband Tierschutz e.V., barfels@bv-tierschutz.de